

# Bezirksverband für Pferdezüchter Rheinessen-Pfalz-Saar e.V.

## Mitgliederversammlung am 12. 11. 2020 in Zweibrücken-Ixheim

### Tagesordnungspunkt 6:    **Satzungsänderungen - § 10 und § 11**

Wie bereits angekündigt hier in rot der Vorschlag für die neue Formulierung:

Alt	Neu
<p><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 6, höchstens 14 Delegierten des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e. V..</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 6, höchstens 14 Delegierten des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e. V..</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von <b>vier Jahren</b> gewählt.</p> <p>(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Alt	Neu
<p><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der erste Stellvertreter ist aus den Mitgliedern desjenigen Teiles des Verbandsgebietes (Landes) zu wählen, aus welchem nicht der Vorsitzende kommt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.</p> <p>(2) Der erste Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, jeder ist Einzelvertretungsberechtig.</p>	<p><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von <b>vier Jahren</b> gewählt. Der erste Stellvertreter ist aus den Mitgliedern desjenigen Teiles des Verbandsgebietes (Landes) zu wählen, aus welchem nicht der Vorsitzende kommt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.</p> <p>(2) Der erste Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, jeder ist Einzelvertretungsberechtig.</p>